Artenschutzrechtliche Untersuchung

zum Bebauungsplan "In der Dorfwies" der Ortsgemeinde Kelberg

Bearbeitung: Planungsbüro Stadt und Freiraum
Odenwaldstraße 4, 65549 Limburg an der Lahn
Telefon 06431 – 280 980, Telefax 06431 – 280 98 20
E-Mail: planungbuerokraus@stadtundfreiraum.de

Stand: **Juli 2020**

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 2
1.2 Plangebiet, Lage im Raum, Nutzungen 2
1.3 Rechtliche Grundlage 3
1.4 Methodische Vorgehensweise, Arbeitsschritte 5

2 Bestandserfassung, Relevanzprüfung 5

2.1 Grundlegende Informationen zum Plangebiet....5
2.1.1 Kartenviewer des Landes Rheinland-Pfalz 5
2.1.2 Zusammenfassung der Grundlagen 6
2.2 Informelle Gespräche....7
2.3 Biotopkartierung....7
2.4 Relevanzprüfung....12
2.5 Faunistische Bestandserfassung 14
2.5.1 Untersuchungen Vogelvorkommen.... 15
2.5.2 Untersuchungen Schmetterlinge.... 15

3 Projektwirkungen und Betroffenheitsanalyse 18

4 Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahme 18

5 Zusammenfassung....18

6 Quellenverzeichnis....19

7 Abbildungsverzeichnis 19

8 Tabellenverzeichnis 20

9 Anhang....20

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der bestehende Edeka-Supermarkt in der Ortsgemeinde Kelberg, Bonner Straße 35 soll neu aufgestellt/konzipiert werden. Im diesem Rahmen ist eine Erweiterung der Verkaufsfläche vorgesehen, die durch Überbauung und Versiegelung von Wiesenflächen mit dem Lebensraumverlust von Flora und Fauna einhergehen.

Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Bebauungsplänen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

1.2 Plangebiet, Lage im Raum, Nutzungen

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Siedlungsgebietes von Kelberg. Südwestlich und nordwestlich grenzt der bestehende Markt an das Siedlungsgebiet Kelbergs an. Nordwestlich verläuft die Bonner Straße. In östlicher Richtung bestehen landwirtschaftliche Nutzflächen. Zwischen diesen fließt der Kelberger Bach. Südlich mündet der Bach „Herrenseifen“ in den Kelberger Bach.

Die Planfläche ist insgesamt ca. 10.005 m² groß. Ein Großteil der Fläche wird bereits durch den bestehenden Markt und seine Nebenanlagen in Anspruch genommen.

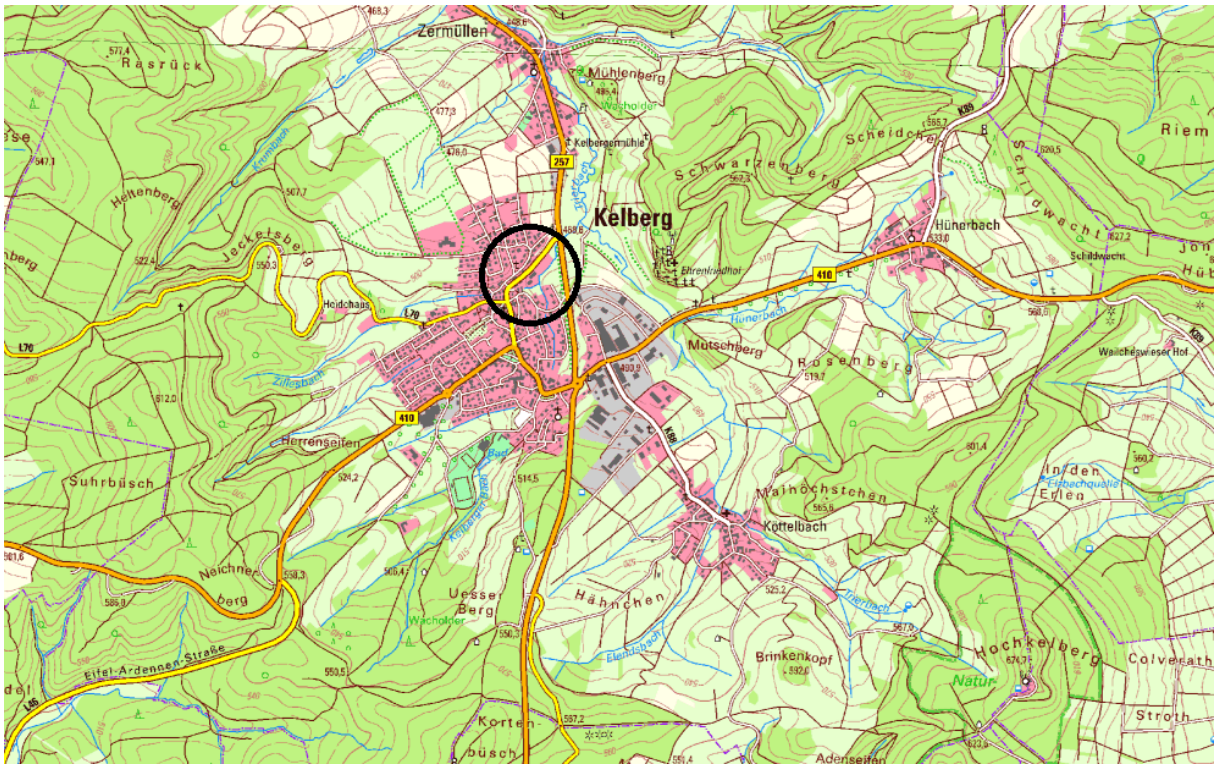

Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes, [Grundlage: Topographische Karte]

1.3 Rechtliche Grundlage

Bei der Änderung und Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Bebauungsplänen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Zu beachten sind hierbei auch die sich für den Vorhabenträger aus der Umwelthaftungsrichtlinie ergebenden Konsequenzen für eventuell entstehende Umweltschäden im Sinne des Art. 5 UH-RL.

Zentrale Aufgaben der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind somit:

- die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen zur Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände,
- die Konfliktanalyse zur Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen und die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zu erwarten sind,
- Befreiung oder Ausnahmeprüfung bei Schädigung bzw. erheblicher Störung der nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigenden Arten. Hierbei ist für die jeweils betroffenen Arten zu klären, inwieweit Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 (1) BNatSchG gegeben sind. Hierzu zählt auch die Prüfung, ob durch geeignete CEF-Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population in ihrem Verbreitungsgebiet gewährleistet werden kann. Bei vorliegender Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 muss geprüft werden, ob es andere zufriedenstellende Lösungen für das Projekt gibt. Schließlich ist u. U. der Nachweis der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses für das Vorhaben zu erbringen.

Für die im § 44 (5) BNatSchG genannten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen den Schutz der Lebensstätten gem. § 44 (1) Nr. 3 vor, wenn bei zulässigen Eingriffen und Vorhaben (§ 15 BNatSchG sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Rechtliche Grundlage	Rechtliche Anforderung
§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG **„Tötungsverbot“**	Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten • nachzustellen, • sie zu fangen, • sie zu verletzen, • zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. **Bezogen auf betriebsbedingte Folgen eines Vorhabens - beispielsweise der Tötung von Tieren infolge von Kollisionen - ist der Tötungstatbestand erst dann erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffene Art durch die Maßnahme in signifikanter Weise erhöht.**
§44 (1) Nr.2 BNatSchG **„Störungsverbot“**	Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. **Es führen somit nur erhebliche Störungen zu einer Verbotsverletzung. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert**.
§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG **„Zugriffsverbot“**	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. **Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**
§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG	Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre , Entwicklungsformen aus der Natur • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören.

Tabelle 1 : Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Quelle: Kraus 2019

1.4 Methodische Vorgehensweise, Arbeitsschritte

Auf der Grundlage der rechtlichen Anforderungen wurde der vorliegende Fachbeitrag mit den nachfolgenden Arbeitsschritten erstellt:

1. Ermittlung der planungsrelevanten Arten: Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Wirkraum ermittelt worden oder bekannt? Biotopkartierung, Relevanzprüfung, faunistische Bestandserfassung
2. Darstellung maßgeblicher Wirkfaktoren des Vorhabens: Welche Wirkung des Vorhabens lassen artenschutzrechtliche Konflikte erwarten? Für welche Wirkungen ist eine Erheblichkeit zu erwarten?
3. Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten:
4. Räumlich: Wo?, Zeitlich: Wann?, Funktional: Wie/über welche Wirkfaktoren? Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.
5. Erarbeitung erforderlicher Vermeidungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen unter der Fragestellung: Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern und die ökologische Funktion einer Lebensstätte erhalten, bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern?

2 Bestandserfassung, Relevanzprüfung

Im ersten Schritt werden die vorhandenen faunistisch relevanten Grundlageninformationen zusammengetragen, um die Relevanzprüfung der einzelnen Tiergruppen vorzunehmen. Hierzu wird der Artfinder des Landesamtes für Umweltschutz Rheinland-Pfalz (LfU) eingesehen, sowie informelle Gespräche mit fachlich versierten Personen geführt. Im Nachgang der Relevanzprüfung werden nach methodischen Standards die gezielten Bestandsaufnahmen im Untersuchungsgebiet/ Wirkraum vorgenommen. Je nach Tierart sowie vorgefundenen Habitatstrukturen und voraussichtlichen Wechselwirkungen wird der Untersuchungsraum ggfs. über die Grenzen des Plangebietes festgelegt.

2.1 Grundlegende Informationen zum Plangebiet

2.1.1 Kartenviewer des Landes Rheinland-Pfalz

Im Landesinformationssystem der Naturschutzverwaltung („LANIS“) Rheinland-Pfalz kann das Vorkommen von Arten in einem Raster von ca. 2 x 2 km abgefragt werden. Eine konkrete Verortung des Bestandes findet nicht statt. Die Eintragungen gelten als mögliche Hinweise auf eine Art für den großräumigen Landschaftsraum.
Im Artenfinder Rheinland-Pfalz wird das Vorkommen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten in einem Raster von ca. 6 x 6 km flächenhaft dargestellt. Diese Eintragungen gelten ebenso als mögliche Hinweise auf das Artenpotential des Großraumes in Abhängigkeit der vorhandenen Biotopstrukturen.

Die Hinweise auf die Tierarten in den Landesportalen waren für die Kleinflächigkeit der Plan-/Eingriffsfläche und fehlenden Verortung nicht zielführend, sodass detaillierte Untersuchungen aufgrund der Biotopstrukturen nach der Relevanzprüfung durchgeführt werden müssen.

Schutzgebiete
Im Plangebiet der Maßnahmenfläche gibt es keine FFH-, Vogelschutz- oder Naturschutzgebiete.

Geschützte Biotope nach BNatSchG und LNatSchG
Im Plangebiet gibt es keine geschützten Biotope gem. § 30 (1) BNatSchG und § 15 LNatSchG. Nächstgelegenes im LANIS verzeichnetes geschütztes Biotop ist der Trierbach ca. 400 m östlich des Plangebietes. Es ist gem. § 30 BNatSchG verboten, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche zu beeinträchtigen. Dies gilt auch für die Uferbereiche des angrenzenden Kelberger Baches und den Herrenseifen, beides Gewässer dritter Ordnung.

Flächen mit rechtlicher Bindung
Im Bereich der Planfläche selbst befinden sich keine Flächen mit rechtlicher Bindung. Östlich der Planfläche befindet sich der Uferrandstreifen des Kelberger Bachs, südlich grenzt das Plangebiet an den „Herrenseifen“ an, ein Gewässer 3. Ordnung.

2.1.2 Zusammenfassung der Grundlagen

Die für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Grundlagen werden in nachfolgender Tabelle zusammengefasst.

Thema	Detailinformationen
Naturräumliche Gliederung	Osteifel (27) Östliche Hocheifel (271) Südwestsaum der Östlichen Hocheifel (271.4) Trierbach-Lieser-Quellbergland (271.40)
Klima/Luft	7,5 ° C Jahresmitteltemperatur
Mittlere Niederschlagssumme	Die jährlichen Niederschlagssummen liegen zwischen 500 und 700 mm, im Mittel bei rund 600 mm.
Vegetationsperiode	6,2 Monate (188 Tage) vom 24.4. bis zum 30. Oktober
Bodenarten und –typen	tonig bis lehmige Böden, Überformung des natürlichen Bodenaufbaus im Bereich des bestehenden Gebäudes, Parkplatzes und Straßenrands durch Auf- und Abtrag, Verdichtung und Versiegelung
Hydrogeologie und Hydrologie	Grundwasserergiebigkeit mittel bis stark, mittlere Grundwasserneubildung, geringes Nitratrückhaltungsvermögen
Oberflächengewässer	Keine im Plangebiet selbst, Kelberger Bach östlich, Herrenseifen mit Mündung in den Kelberger Bach südlich durch Grünland getrennt
Schutzgebiete/ gesetzlich geschützte Biotope	Im Plangebiet gibt es keine gesetzlich geschützten Biotope, östlich des Plangebietes befindet sich der Lauf des Kelberger Baches und südlich der des Herrenseifen (Gewässer 3. Ordnung)
Bestehende Nutzungen und Biotoptypen im Plan-	Gebäude und Parkplatz eines Supermarktes, Böschungen und Wiesenbereiche

Thema	Detailinformationen
gebiet	
Ökologische Funktionsbeziehungen	Durch die Kessellage gering, insbesondere für alle nicht flugfähigen Tierarten. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist von keinen relevanten Funktionsbeziehungen zu den großflächigen Grünlandbereichen auf der südlich und östlich gelegenen Gewässerseite auszugehen

Tabelle 2 : Allgemeine Informationen zum Plangebiet, Quelle: Kraus 2019

2.2 Informelle Gespräche

Informelle Gespräche haben mit den Sachbearbeitern Naturschutz in der Orts-/Verbandsgemeinde sowie in der Kreisverwaltung Vulkaneifel in Daun stattgefunden. Kenntnisse über besonders geschützte Arten im Plangebiet liegen dort nicht vor. Der Landschaftsplan der Gemeinde Kelberg gibt auch keine Hinweise darüber.

2.3 Biotopkartierung

Zur Erfassung des Biotop- und Habitatpotentials des Plangebietes und seiner Umgebung wurden zwischen April und November 2019 Kartierarbeiten durchgeführt und in dem Grünordnungsplan „realer Bestand dargestellt. Die Vegetation vor Ort ist anthropogen geprägt.

Abb. 2: Grünordnungsplan – realer Bestand, Kraus Juli 2020

Folgende Biotope haben sich im Plangebiet eingestellt:

Extensiv genutzte Wiese mit Baumbestand (268 m²)
Die Wiesenfläche befindet sich im nördlichen Bereich des Plangebietes zwischen L 70 und B 257 und wird selten geschürt. Die Fläche erfährt keine Veränderung durch die Bauleitplanung, sodass hier keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Abb. 3: Wiese extensiv genutzt mit Baumbestand, Kraus April 2019

Wiesenfläche intensiv genutzt, mäßig frischer bis frischer Standort (1.398 m²)

Abb. 4: intensiv genutzte Wiesenfläche, die in Teilen durch die Erweiterung des Parkplatzes überplant wird, Foto Kraus April 2019

Die Wiesenfläche wird 4- bis 6-mal im Jahr gemäht und von den VG-Werken zu Kontroll- und Wartungszwecken der Entwässerungsanlagen und des Regenrückhaltebeckens befahren. Auf den Luftbildern kann man deutlich die Fahrspuren erkennen.

Die kartierten Pflanzen wie u.a. Wiesenlabkraut, Pfennig-Gilbweiderich, Scharfer Hahnenfuß, Weißklee, Sauerampfer, Beinwell, Gundermann und Gänseblümchen lassen auf mäßig frische bis frische Standortverhältnisse schließen. Weiterhin konnten Scharbockskraut, Löwenzahn, Nelkenwurz, Hundsveilchen, Brennnessel, Wiesenbärenklau, Ampferknöterich, Gänsedistel, Buschwindröschen, Giersch und Rainfarn gesichtet werden.

Die Wiesenfläche wird durch die Erweiterung des Parkplatzes auf einer Fläche von rund 855 m² beansprucht und versiegelt/teilversiegelt und steht somit nicht mehr als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Des Weiteren wird auf einer Fläche von 230 m² eine ca. 30 cm tiefe Regenrückhalte-/Retentionsmulde hergestellt. Durch die temporären Einstauungen in Verbindung mit den mosaikartigen Flächenstrukturen und dem angrenzenden Kelberger Bach sowie der geplanten Extensivierung, ist eine Aufwertung der Flächen zu erwarten. Die Wiesenfläche kann potentiell für bodenbrütende Vogelarten und besonders geschützte Schmetterlinge als Lebensstätte dienen. Um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausschließen zu können, ist dies zu untersuchen.

Wiesenfläche intensiv genutzt, frischer bis feuchter Standort (2.521 m²)
Die Wiesenfläche wird zu 4-mal jährlich gemäht. Sukzessiver Gehölzaufwuchs fehlt. Sie ist unterschiedlich mosaikartig geprägt. Zum Teil haben sich ausgedehnte Brennnesselgesellschaften gebildet, die auf eine hohe Nährstoffzufuhr, insbesondere Stickstoff schließen lassen. Diese finden sich zwischen bewachsener Böschung des Parkplatzes und des Kelberger Baches. Im Hauptbereich zwischen Markt und Herrenseifen im Süden und Zufluss in den Kelberger Bach ist die Wiesenfläche feucht ausgeprägt. Dies wird u.a. von der Niederschlagszufuhr des Marktes begünstigt, die flächenhaft dort versickert.

Abb. 5: intensiv genutzte Wiesenfläche, frischer bis feuchter Standort, Foto Kraus November 2019

Neben dem dominierenden Grasbestand haben sich krautige Pflanzen wie u.a. Brennnessel, Scharfer Hahnenfuß, Löwenzahn, Mädesüß, Weißklee, Pippau, Schachtelhalm, Ampferknöterich, Vogelwicke, Indisches Springkraut, Wiesenbärenklau, Johanniskraut, Zaunwicke und Spitzwegerich etabliert.

Unterhalb des bestehenden Parkplatzes entsteht auf einer Fläche von 130 m² eine ca. 40 cm tiefe Regenrückhalte-/Retentionsmulde. Auch hier ist durch die temporären Einsstauungen in Verbindung mit den mosaikartigen Flächenstrukturen und dem angrenzenden Kelberger Bach sowie der geplanten Extensivierung, eine Aufwertung der Flächen zu erwarten. Die Wiesenfläche kann potentiell für bodenbrütende Vogelarten und besonders geschützte Schmetterlinge als Lebensstätte dienen. Um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausschließen zu können, ist dies zu untersuchen.

Gehölzstreifen mit heimischen Sträuchern und Bäumen (186 m²)
Der östliche Randbereich des Parkplatzes ist in Teilen durch eine Strauchanpflanzung gefasst, die durch Laubbäume gegliedert bzw. ergänzt wird. Die Strauchschicht besteht überwiegend aus heimischen Arten wie u.a. Hasel, Liguster, Brombeere, Hartriegel, Holunder, die von einigen Bodendeckern ergänzt wird. Die Bäume (u.a. Eichen, Robinien, Birken, Rotbuche) sind zwischen 6-10 m hoch.

Abb. 6: Gehölzstreifen mit heimischen Sträuchern und Bäumen, Foto Kraus Juli 2019

Die Bäume werden zum Erhalt festgesetzt, 4 heimische Laubbaumhochstämme werden als Neuanpflanzung ergänzt. Die Strauchpflanzung wird um 17 m² im Zuge der Parkplatzverlegung ergänzt. Die Fläche erfährt keine negative Veränderung sondern eine ökologische Aufwertung durch die Bauleitplanung, sodass hier keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Grünflächen mit Ziergehölzen und Rasen (94 m²)
Diese Grünflächen sind größtenteils Restflächen zwischen großflächigen Versiegelungen und als Rasen oder Ziergehölzbestände mit geringer ökologischer Wertigkeit ausgebildet. Die Flächen werden gärtnerisch intensiv gepflegt. Für diese Flächen ist kein besonders geschütztes Artenspektrum herzuleiten.

Die Grünflächen werden erhalten bzw. durch die neue Planung durch weitere Restflächen auf 244 m² erweitert. Dies geschieht im Randbereich des neuen Parkplatzes, wo lediglich ein schmaler Randstreifen entsteht, der nicht mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu be-

pflanzen ist. Die Fläche erfährt keine Veränderung durch die Bauleitplanung, sodass hier keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Abb. 7: Grünflächen mit Ziergehölzen und Rasen, Foto Kraus Oktober 2019

Biotop- und Nutzungstypen in der Umgebung:

Artenreiche Saumvegetation und Staudenflur an den Gewässerrändern

Die Saum- und Gehölzstrukturen an dem Herrenseifen und dem Kelberger Bach werden von der Planung nicht beeinträchtigt. Sie lassen sich gut von den intensiv genutzten Wiesen differenzieren. Unter anderen haben sich dort Mädesüß, Feuerstaude, Filzklette, Kratzdistel, Gänsedistel, Vogelwicke, Beifuß, Pestwurz, Pfaffenhütchen, Krauser Ampfer, Sauergras, Kleinblütiges Weidenröschen, Scharfer Hahnenfuß, Frauenmantel, Hornklee, Weißklee, Brennnessel, Farn und Weiden angesiedelt. Vereinzelt drängen Birken, Ahorn, Haselnuss, Linden sowie Hundsrosen und Brombeeren im Saumbereich hervor. Hier können besonders geschützte Arten etabliert sein, die in funktionalem Zusammenhang mit dem Plangebiet stehen. Um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausschließen zu können, ist dies zu untersuchen.

Abb. 8: Stauden- und Gehölzflur entlang dem Kelberger Bach und dem Herrenseifen, Foto Kraus Juli/November 2019

Straßenbegleitende Gehölze der L70/Bonner Straße
Entlang der L70 sind Linden gepflanzt, deren Höhe zwischen 5 m und 14 m variieren. Die Bäume werden von der Maßnahme nicht tangiert, auch nicht im Bereich der neu zu schaffenden Zufahrt. Die Gehölze werden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt, sodass hier keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

2.4 Relevanzprüfung

Auf der Grundlage der Biotopkartierung, der Grundlagenrecherche, den Ergebnissen der informellen Gespräche und den vorhandenen Biotoptypen die relevanten Tier- und Pflanzenarten für weitere Untersuchungen gefiltert.

Anhang IV-Art(en) der FFH-Richtlinie und Europ. Vogelarten	**Begründung**	**Relevanz**
Farne, Moose, Flechten und Blütenpflanzen	Es sind 28 Arten besonders geschützt, von denen nur wenige Arten an vergleichbarem Standortbedingen des Plangebietes gebunden sind. Bei den Kartierungen konnte keine besonders geschützten Anhang IV-Pflanzenart festgestellt werden.	nicht relevant
Fledermäuse - zusammengefasst	Die Bäume im Plangebiet mit potentieller Habitatfunktion bleiben erhalten und werden festgesetzt.	nicht relevant

Anhang IV-Art(en) der FFH-Richtlinie und Europ. Vogelarten	**Begründung**	**Relevanz**
	Gebäude werden nicht abgerissen, sodass die Projektwirkungen keinen Einfluß auf die Lebensraumbedingungen von Fledermäusen haben.	
Sonstige Säugetiere	Das Plangebiet bietet den 19 besonders geschützten Anhang IV-Säugetierarten keine geeigneten Habitatstrukturen.	nicht relevant
Amphibien	Die Randbedingungen der an das Plangebiet angrenzenden Gewässer sowie die Habitatausstattung des Plangebietes selbst, ergeben keine Lebensraumgrundlage der 13 besonders geschützten Anhang IV- Amphibienarten. Das Plangebiet ist ebenso durch seine isolierte Lage als Bestandteil eines Wandergebietes auszuschließen.	nicht relevant
Reptilien	9 Reptilienarten sind in Deutschland im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Kleinflächigkeit und isolierten Lage sowie der Bodenverdichtungen keine Lebensraumbedingungen für die besonders geschützten Anhang-IV-Arten.	nicht relevant
Käfer	Die Biotope des Plangebietes bieten den 9 besonders geschützten Anhang-IV-Arten keine Lebensraumvoraussetzungen.	nicht relevant
Libellen	Die 8 besonders geschützten Anhang-IV-Libellen-Arten sind an unterschiedliche Gewässertypen sowie deren Randzonen und Umfeld gebunden. In die Gewässer im Umfeld des Plangebietes wird nicht eingegriffen und deren Randstrukturen verbessert. Eingriffe sind von den Wirkfaktoren der Planung nicht herleitbar.	nicht relevant
Schmetterlinge	Von den 16 besonders geschützten Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Pflanzenkartierung das Vorhandensein von Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter nicht auszuschließen, da	Potentiell möglich

Anhang IV-Art(en) der FFH-Richtlinie und Europ. Vogelarten	Begründung	Relevanz
	sich ihre Futter- und Wirtspflanzen vereinzelt in den Randzonen des Kelberger Baches befinden.	
Fische/ Rundmäuler	In die Gewässerstrukturen wird nicht eingegriffen, sodass für die 4 besonders geschützten Anhang IV-Arten keine Betroffenheit herzuleiten ist.	nicht relevant
Vögel	Das Vorhandensein besonders geschützter Arten im Plangebiet kann aufgrund der Biotopstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft im Eingriffsbereich lediglich die bodenbrütenden Vogelarten, da in die vorhandenen Gehölzstrukturen nicht eingegriffen wird.	relevant

Tabelle 3: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet, Quelle: Kraus 2019

Untersuchungsrelevanz besteht bei den Schmetterlingen und den Vögeln.

2.5 Faunistische Bestandserfassung

Ziel dieser Bestandserfassungen war es, die besonders geschützten europäischen Vogelarten und die FFH Anhang IV-Arten anhand von gezielten Beobachtungen im Plangebiet und in dem in Wechselbeziehung stehendem erweiterten Untersuchungsraum zu ermitteln.

Begehungen

Datum	Uhrzeit	Lufttemperatur	Windverhältnisse	Niederschlag
14.04.2019	11.00 bis 14.30 Uhr	7 ° C	10 km/h	leicht bewölkt, niederschlagsfrei
30.05.2019	12.30 bis 16.30 Uhr	16 ° C	11 m/h	leicht bewölkt, niederschlagsfrei
14.07.2019	12.30 bis 16.30 Uhr	14 ° C	13 km/h	sonnig, niederschlagsfrei
08.08.2019	12.30 bis 16.30 Uhr	21 ° C	9 km/h	sonnig, niederschlagsfrei
20.09.2019	12.30 bis 16.30 Uhr	16 ° C	8 km/h	sonnig, niederschlagsfrei
10.11.2019	15.00 bis 17.00 Uhr	9 ° C	windstill	nebelig, nieselnd

Tabelle 5: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet, Quelle: Kraus 2019

Nachfolgend werden die erfolgten Untersuchungen methodisch und im Ergebnis dargestellt.

2.5.1 Untersuchungen Vogelvorkommen

Lebensraumansprüche bodenbrütende Vögel
Die Lebensraumansprüche der heimischen Brutvögel sind sehr vielfältig. Im Plangebiet sind Brutstätten der Bodenbrüter oder der strauch- und baumbrütenden Vögel nicht auszuschließen. Da die Betroffenheit durch den Verlust der Wiesenflächen lediglich für bodenbrütende Arten relevant ist, wurden auch nur die Wiesenflächen untersucht. Einige Arten wie z.B. die Feldlerche konnten aufgrund ihrer Fluchtdistanz zu den umliegenden Verkehrsstraßen oder der Kiebitz von dem Flächenanspruch seines Habitates ausgeschlossen werden. Die Biotopstrukturen vor Ort passen zu den Lebensraumansprüchen des Braunkehlchens, dessen Bestand sich jedoch in Rheinland-Pfalz fast ausschließlich auf die Feuchtwiesen und Feuchtweiden des Hochlandes beschränkt.

Methodik Untersuchungen Brutvögel
Die avifaunistischen Untersuchungen erfolgten gem. den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel (SÜDBECK et al. 2005). Die Methoden der Untersuchung waren das Verhören und die Sichtbeobachtung der Vögel. Als Arbeitshilfe wurden Ferngläser, eine Kamera und ein Diktiergerät zum Aufnehmen und anschließenden Verhören der Vogelstimmen vorgehalten.

Ergebnisse der Untersuchungen Brutvögel
Bei den Beobachtungen des Plangebietes konnten keine bodenbrütenden Arten auf den Eingriffsflächen beobachtet werden. Beobachtungen im Bereich der Gebüsche konnten von Goldammer, Haussperling, Amsel und Buchfink gemacht werden. Verhört wurde der Gesang einer Mönchsgrasmücke.

Fazit Untersuchungen Vögel
Auf den beanspruchten Wiesenflächen konnten weder Nester noch Flugbeobachtungen gemacht werden, die auf eine Brutstätte hinweisen würden. Dies ist voraussichtlich auf die menschliche Frequenz und die Kleinflächigkeit der Wiesenbereiche zurückzuführen. Gem. dem Untersuchungsergebnis geht mit der Planung keine Beeinträchtigung von Brut- und Lebensstätten von Brutvögeln einher, sodass keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

2.5.2 Untersuchungen Schmetterlinge

Lebensraumansprüche Schmetterlinge

Schmetterlinge durchleben verschiedene Entwicklungsstadien. Artbezogen laufen diese Phasen der Eiablage, des Raupen- und Verpuppungsstadiums und des Schlüpfens der flugfähigen Falter ganz unterschiedlich standortgebunden sowie zeitlich ab. Standort- und Wirtspflanzenbezogen kommen das Vorhandensein von 2 Schmetterlingen des Anhang IV der FFH-Richtline im Umfeld des Plangebietes in Frage. Durch das Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes im Ufersaum des Kehlbaches der Helle und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie durch die Feuchtwiesensäume, das Vorhandensein des Großen Feuerfalters, wobei letzteres sehr unwahrscheinlich ist, da die Art auch eng mit Ampferarten verknüpft ist, die im Plangebiet und entlang des Ufersäumen nicht kartiert werden konnten. Das Vorhandensein der Arten im Plangebiet selbst, kann ausgeschlossen werden. Der große Wiesenknopf besiedelt die östlichen Wiesenbereiche und Ufersäume zum Kelberger Bach

hin, nicht die beanspruchte, wesentlich trockneren Wiesenflächen Richtung L70. Die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge ernähren sich von dem Nektar des Großen Wiesenknopfs. Sie nutzen die Pflanze zum Schlafen, zum Balzen und paaren sich auf ihm. Selbst die Eiablage findet ausschließlich auf dem Großen Wiesenknopf statt.

Abb. 9: Foto links- blühender Ufersaum des Kelberger Baches und angrenzende, gemähte Wiesenbereiche zur Hauptflugzeit der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, Foto rechts: gemähte Wiesenfläche im Plangebiet zur Hauptflugzeit des Wiesenknopf-Ameisenbläulings, Fotos Kraus Juli/August 2019

Der Große Feuerfalter besiedelt großflächige Feucht- und Nasswiesen aller Art in wärmebegünstigten Niederungen. Die Raupen fressen ausschließlich an nicht sauren Ampferarten, wie z.B. an Krausem und Stumpfblättrigem Ampfer. Die Falter bevorzugen die Blüten von Wiesen-Pippau, Scharfer Hahnenfuß oder Wiesen-Platterbse zum Nektarsaugen.

Methodik Untersuchungen Schmetterlinge

Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Hauptflugzeit des Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist von Anfang Juli bis Ende August. Bei unseren 2 Untersuchungsterminen konnten keine Schmetterlinge gesichtet werden. Die Wiesenknopfblüten an den Bachsäumen wurden auf Eier oder Raupen untersucht. Auch dies blieb ohne Befund.

Großer Feuerfalter

Die Flugzeiten für die erste und die zweite Generation erstreckt sich von Ende Mai bis Ende August, partiell auch bis Ende September. Bei unseren 4 Untersuchungsterminen konnten keine Schmetterlinge gesichtet werden. Die Untersuchung nach Fraßspuren der Raupen blieb auch ergebnislos.

Abb. 10: Foto links- auch die feuchteren Bereiche werden häufig gemäht, sodass auf ihnen die notwendigen Futter- und Wirtspflanzen in den entscheidenden Entwicklungsstadien nicht zur Verfügung stehen, Fotos Kraus Juli/November 2019

Beobachtete Schmetterlingsarten

Abb. 11: Rotklee-Bläuling Weibchen links und Männchen rechts, Fotos Kraus August 2019

Abb. 12: Foto links - Hauhhechel-Bläuling Weibchen mit schwarzen Dots, weiß umrandet, Foto rechts – Kleines Wiesenvögelein, Fotos Kraus August/September 2019

Fazit Untersuchungen Schmetterlinge

Im Rahmen der Untersuchungen konnten keine Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie kartiert werden. Eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Planung kann nicht hergeleitet werden.

3 Projektwirkungen und Betroffenheitsanalyse

Aufgrund des negativen Kartierergebnisses wird keine Betroffenheitsanalyse erforderlich.

4 Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahme

Mit der Planung werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen gem. § 44 BNatSchG ausgelöst. Artenschutzrechtliche Maßnahmen werden somit nicht erforderlich. Die geplanten Regenrückhalte-/Retentionsmulden sowie die Extensivierungsmaßnahmen wird jedoch die Lebensraumvoraussetzungen im Plangebiet verbessern.

5 Zusammenfassung

Bei insgesamt 5 Begehungen der Planfläche und dessen Umfeld zu unterschiedlichen Tageszeiten wurden keine Anhang IV-Arten oder Brutvogelvorkommen im Plangebiet aufgefunden. Die Prüfung basierte auf den Erkenntnissen einer Ortsbegehung zur Einschätzung des Artenbestandes auf der Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen des Plangebiets und dessen Umfeldes sowie der Auswertung verschiedener Daten und Informationen zum Plangebiet.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können somit durch die Planung nicht hergeleitet werden.

Aufgestellt:

Limburg, den 09.07.2020

M. Eng. Sabine Kraus

6 Quellenverzeichnis

Literatur

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Non-passeriformes – Nichtsperlingsvögel. –Aula, Wiesbaden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab 01.03.2010.

Richtlinie 79/409/EWG (sogenannte *Vogelschutz-Richtlinie*).

Richtlinie 92/43/EWG (sogenannte *FFH-Richtlinie*).

SÜDBECK et al. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TUCKER, G. M. & M. F. HEATH (2004): Birds in Europe. Bird Life Conservation Sries Band 12. BirdLife International, Cambridge.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 (sogenannte *EU-Artenschutz-Verordnung*)

Internet

WWW.ARTEFAKT.RLP.DE, Artfinder Landesamt für Umweltschutz Rheinland-Pfalz (LfU)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH - Richtlinie Anhang IV. [http://www.ffh-anhang4.bfn.de/]

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz (WISIA), [http://www.wisia.de]

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E.V. (NABU):
[http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/ saeugetiere/fledermaeuse/]
https://www.ufz.de/tagfalter-monitoring/index.php?de=41776

http://www.baldia.top/nausithous.html

7 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes, [Grundlage: Topographische Karte] 2

Abb. 2: Grünordnungsplan – realer Bestand, Kraus Juli 2020 7

Abb. 3: Wiese extensiv genutzt mit Baumbestand, Kraus April 2019 8

Abb. 4: intensiv genutzte Wiesenfläche, die in Teilen durch die Erweiterung des Parkplatzes überplant wird, Foto Kraus April 2019 8

Abb. 5: intensiv genutzte Wiesenfläche, frischer bis feuchter Standort, Foto Kraus November 2019 9

Abb. 6: Gehölzstreifen mit heimischen Sträuchern und Bäumen, Foto Kraus Juli 2019 10

Abb. 7: Grünflächen mit Ziergehölzen und Rasen, Foto Kraus Oktober 2019 11

Abb. 8: Stauden- und Gehölzflur entlang dem Kelberger Bach und dem Herrenseifen, Foto Kraus Juli/November 2019 12

Abb. 9: Foto links- blühender Ufersaum des Kelberger Baches und angrenzende, gemähte Wiesenbereiche zur Hauptflugzeit der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, Foto rechts: gemähte Wiesenfläche im Plangebiet zur Hauptflugzeit des Wiesenknopf-Ameisenbläulings, Fotos Kraus Juli/August 2019 16

Abb. 10: Foto links- auch die feuchteren Bereiche werden häufig gemäht, sodass auf ihnen die notwendigen Futter- und Wirtspflanzen in den entscheidenden Entwicklungsstadien nicht zur Verfügung stehen, Fotos Kraus Juli/November 2019 17

Abb. 11: Rotklee-Bläuling Weibchen links und Männchen rechts, Fotos Kraus August 2019 17

Abb. 12: Foto links - Hauhhechel-Bläuling Weibchen mit schwarzen Dots, weiß umrandet, ... 17

8 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 : Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Quelle: Kraus 2019 4

Tabelle 2 : Allgemeine Informationen zum Plangebiet, Quelle: Kraus 2019 7

Tabelle 3: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet, Quelle: Kraus 2019 14

9 Anhang

Grünordnungsplan realer Bestand, [Kraus Juli 2020]